

SCHACHCLUB 1934 e. V. GELNHAUSEN

- S A T Z U N G -

§ 1

Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Name des Vereins ist "Schachclub 1934 Gelnhausen" (SC G).
- (2) Sein Sitz ist Gelnhausen.
- (3) Der SC G ist seit dem 28.02.1977 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Gelnhausen unter - VR 411 - eingetragen.

§ 2

Gemeinnützigkeit

Der SC G verfolgt ausschließlich gemeinnützige Ziele im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953 durch Pflege, Förderung und Verbreitung des Schachspiels. Der SC G verfolgt nicht die Erzielung von Gewinnen. Sämtliche Einnahmen dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder haben beim Ausscheiden aus dem Verein keinerlei Anspruch auf Rückzahlung von Beiträgen oder Spenden.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet auf schriftlichen Antrag hin der Vorstand des SC G. Der Antragsteller gilt als aufgenommen, wenn sein Antrag nicht binnen 4 Wochen schriftlich abgelehnt wird.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des SC G haben das Recht, sich an allen Veranstaltungen des Vereins zu beteiligen und durch Teilnahme an den Versammlungen die Geschicke des Vereins mitzubestimmen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, sich für die Ziele des SC G einzusetzen. Jedes Mitglied hat auf Aufforderung des Schatzmeisters seinen Beitrag zu entrichten.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im SC G endet durch Tod, Austritt oder Ausschluß.
- (2) Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Er ist dem Vorsitzenden durch Einschreibebrief zu erklären. Der Austritt wird mit dem Ende des Monats, in dem er erklärt worden ist, wirksam.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied aus schwerwiegenden Gründen ausschließen. Ein schwerwiegender Grund liegt insbesondere bei vereinsschädigendem Verhalten vor. Dazu zählt auch, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung seinen Beitrag nicht gezahlt hat.
Der Ausschluß ist gegenüber dem Mitglied schriftlich zu begründen. Dagegen kann das Mitglied binnen 2 Wochen nach

Zustellung schriftlich beantragen, die Entscheidung der Mitgliederversammlung einzuholen, die binnen 8 Wochen nach dem Antrag zu entscheiden hat. Inzwischen ruhen die Rechte des Mitglieds.

§ 6

Organe des SC G

Organe des SC G sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des SC G. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung von Stimmen Abwesender oder eine schriftliche Stimmabgabe Abwesender sind nicht möglich.
- (2) Im April/Mai eines jeden Jahres findet die Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung statt. Auf ihr werden der Vorstand und die Rechnungsprüfer gewählt.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt über die wichtigen Angelegenheiten des Vereins. Folgende Angelegenheiten fallen unter ihre ausschließliche Zuständigkeit:
 - a) Entgegennahme der Berichte der Vorstandsmitglieder und der Rechnungsprüfer
 - b) Entlastung des Vorstandes

- c) Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer, Nachwahlen und Abwahlen
 - d) Satzungsänderungen
 - e) Verleihung der Ehrenmitgliedschaft oder des Ehrenvorsitzes
 - f) Letztinstanzliche Entscheidung über den Ausschluß von Mitgliedern
 - g) Beschluß über die Höhe des Beitrages
 - h) Auflösung des Vereins.
- (4) Der Vorsitzende beruft auf Beschluß des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit einer Frist von mindestens 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich ein. Zu Beginn der Sitzung kann die Tagesordnung geändert oder ergänzt werden. Die Mitglieder können jederzeit Anträge stellen. Über folgende Angelegenheiten darf jedoch nur entschieden werden, wenn sie ausdrücklich auf der Tagesordnung der Einladung vermerkt waren:

- Wahlen, Nachwahlen, Abwahlen
- Satzungsänderungen
- Verleihung der Ehrenmitgliedschaft oder des Ehrenvorsitzes
- Auflösung des Vereins.

Der Vorsitzende kann die Behandlung von Anträgen unter dem Tagesordnungspunkt "Verschiedenes" ablehnen.

- (5) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Ladung immer beschlußfähig. Dies gilt nicht bei der Auflösung des Vereins.

- (6) Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Bei der Jahreshauptversammlung wird ein Versammlungsleiter gewählt, der die Versammlung bis zur Neuwahl des Vorsitzenden leitet.
- (7) Der Vorsitzende muß die Mitgliederversammlung unverzüglich einberufen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Tagesordnung beantragen.

§ 8

Vorstandswahlen

- (1) Auf der Jahreshauptversammlung wird der Vorstand auf 1 Jahr gewählt. Er bleibt jedoch darüber hinaus im Amt, bis der neue Vorstand gewählt ist.
- (2) Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig.
- (3) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt auf Antrag von mindestens 1/4 der anwesenden Vereinsmitglieder schriftlich und geheim, ansonsten durch Handzeichen. Die sog. "en bloc-Wahl" ist statthaft.

§ 9

Vorstand

- (1) Der Vorstand muß aus mindestens 5 Mitgliedern bestehen, darunter in jedem Falle dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Im übrigen entscheidet die Mitgliederversammlung über die jeweilige Zusammensetzung des Vorstandes.

- (2) Vorstand i. S. d. § 26 BGB:

Vorstand i. S. d. § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis gilt, daß der stellvertretende Vorsitzende die Vertretung des Vereins nur wahrnimmt, wenn der Vorsitzende verhindert ist. Der Schatzmeister ist nur vertretungsberechtigt, wenn der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende verhindert sind.

- (3) Der Vorstand kann Mitglieder kooptieren. Kooptierte Mitglieder haben kein Stimmrecht.
- (4) Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt, jedoch müssen jährlich mindestens 4 Vorstandssitzungen durchgeführt werden. Die Einladung erfolgt durch den Vorsitzenden, der auch die Sitzungen leitet. Die Ladungsfrist beträgt 7 Tage. Sie kann verkürzt werden, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.
- (5) Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich, sofern der Vorstand nichts anderes beschließt.
- (6) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens ein Mitglied nach § 9 Abs. 2 anwesend ist.
- (7) Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Zweckdienliche Auslagen werden erstattet.

§ 10

Ehrenmitgliedschaft und Ehrenvorsitz

- (1) Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder für deren besondere Verdienste um den SC G mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenvorsitzenden ernennen. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Sie erhalten eine Urkunde.
- (2) Ehrenvorsitzender kann nur werden, wer mindestens 10 Jahre Vorstandsmitglied des SC G war. Ehrenvorsitzende gehören dem Vorstand als stimmberechtigte Mitglieder an.

§ 11

Finanzen

- (1) Der Schatzmeister hat die Einnahmen und Ausgaben des SC G sorgsam zu überwachen. Er hat ein Girokonto bei der Kreissparkasse Gelnhausen, lautend auf "Schachclub 1934 Gelnhausen e. V.", zu unterhalten. Neben dem Schatzmeister besitzt der Vorsitzende Kontovollmacht. Der Vorstand kann weiteren Vorstandsmitgliedern Kontovollmacht erteilen.
- (2) Die finanziellen Aufwendungen des SC G werden durch Beiträge und Spenden gedeckt. Über die Beitragshöhe entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen.
- (3) Auf der Jahreshauptversammlung werden 2 Rechnungsprüfer gewählt. Sie haben die Kassenführung zu prüfen, der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten und die Entlastung des Schatzmeisters vorzuschlagen. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Ihre Wiederwahl ist zulässig.

§ 12

Nachwahl

- (1) Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus dem Vorstand aus, so kann der Vorstand die Stelle vakant lassen oder der Mitgliederversammlung eine Nachwahl vorschlagen. § 7 Abs. 7 gilt sinngemäß.
- (2) Der Vorsitzende muß die Mitgliederversammlung binnen 4 Wochen nach dem Ausscheiden zu einer Nachwahl einladen, wenn mehr als 1/3 der Vorstandsmitglieder oder wenn 2 Mitglieder nach § 9 Abs. 2 vorzeitig ihr Amt niederlegen. Scheiden diese Vor-

standsmitglieder in den letzten 3 Monaten vor der turnusmäßigen Jahreshauptversammlung aus, so ist die Jahreshauptversammlung vorzeitig zu terminieren.

§ 13

Abwahl

Ein Vorstandsmitglied kann von der Mitgliederversammlung vorzeitig abgewählt werden, wenn einem solchen Antrag mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen entsprochen wird. Dies gilt sinngemäß für die Aberkennung von Ehrenmitgliedschaft oder Ehrenvorsitz.

§ 14

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Über Sachanträge wird immer offen abgestimmt.
- (2) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefaßt, sofern die Satzung keine qualifizierte Mehrheit vorschreibt. Bei Stimmengleichheit sind Anträge abgelehnt. Satzungsänderungen werden mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen.
- (3) Stimmenthaltungen werden als solche protokolliert, zählen aber als ungültige Stimmen.
- (4) Alle Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung sowie alle Wahlergebnisse sind ordnungsgemäß zu protokollieren. Die Protokolle sind mindestens 2 Jahre aufzubewahren.

§ 15

Auflösung des Vereins

- (1) Über eine Auflösung des SC G entscheidet eine ausschließlich zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung, die nur beschlußfähig ist, wenn mindestens 3/4 der Mitglieder anwesend sind. Ist die Mitgliederversammlung trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht beschlußfähig, so ist sie binnen 4 Wochen erneut einzuberufen. Sie ist dann bei ordnungsgemäßer Ladung auf jeden Fall beschlußfähig.
- (2) Für den Auflösungsbeschluß sind 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (3) Nach Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des SC G an den als gemeinnützig anerkannten Main-Vogelsberg-Schachverband e. V.
- (4) Mit dem Zustandekommen eines Auflösungsbeschlusses reduziert sich der Vorstand auf den Vorsitzenden und den Schatzmeister als Liquidatoren. Die übrigen Vorstandsmitglieder bedürfen einer Entlastung.

§ 16

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am 01.01.1986 in Kraft. Gleichzeitig tritt die am 01.10.1976 beschlossene Satzung des SC G außer Kraft.

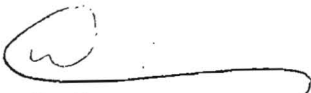
Diese Satzung wurde am 06.09.1985 mit folgender Mehrheit verabschiedet:

Ja-Stimmen: 15

Nein-Stimmen: —

Enthaltungen: —

Folgende Mitglieder haben an diesem Beschluß mitgewirkt:

A. — 
Alfred Bode

Ulf Bode

Stefan Rehr
G. Lörner

Alexander Kahl

Olivier R. Sch

Wolfgang Kroll

Wolfgang Kroll

H. Rentsch

Detlef Riemer
Karl Roth

Gloria & May
Ulrich Groll